

ENTWURF

Satzung für die Städtische Kindertagesstätte an der Rödlstraße

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende

Satzung

der Stadt Landshut für die Städtische Kindertagesstätte an der Rödlstraße:

§ 1

Aufgaben

1. Die Stadt Landshut betreibt die Städtische Kindertagesstätte an der Rödlstraße. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach Teil 4 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG).

§ 2

Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 3

Haus- und Aufnahmeordnung

Zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Regelung der Öffnungs- und Betriebszeiten, Aufnahmekriterien, Elternmitwirkung und Versicherungsschutz ist die „Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Landshut“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XXXX in Kraft.

Landshut, den XXXX
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister